

1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Diese Hygienerichtlinie regelt die Personalhygiene für MitarbeiterInnen

- des Patiententransportdienstes (PTD)
- der Ver- und Entsorgung (VE)
- des Proben- und Befundlaufes (PBL)
- der dezentralen Versorgung

2 MITGELTENDE DOKUMENTE

- Dienstanweisungen "AKH-R/89/92(1-4) Primär- und Sekundärgarderoben durch die Bediensteten der Intensivpflegestationen"
- QM Handbuch des AKH und Organisationshandbuch der Verwaltungsdirektion
- Erlässe und Dienstanweisungen des AKH, KAV und der MD in der jeweils gültigen Version: <http://intranet.akhwien.at/default.aspx?pid=2431>
- Erlass AKH-R/36/2009 Vorgangsweise bei Stich- oder Schnittverletzung Vorgangsweise bei Schnitt- bzw. Stichverletzung:
- Die aktuelle Version aller Gesetze ist über das Rechtsinformationssystem des Bundesministeriums abrufbar: <http://www.ris2.bka.gv.at/>
- Bundesrecht: gesamte Rechtsvorschrift für ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, in der jeweils gültigen Version
- MDA-155-1/02; Dienstbekleidungsverordnung 2001 (DBO 2001); persönliche Schutzausrüstung des WIEN KAV
- Hygienerichtlinien: <http://www.meduniwien.ac.at./krankenhaushygiene>
- Besonders hervorgehobene Hygienerichtlinien:
 - 1) Händehygiene Merkblätter 1-4
 - 2) Individualhygiene
 - 3) Piercing
 - 4) Kopftücher
 - 5) An- und Ablegen von Mund- Nasenschutzmasken
 - 6) Anlegen von Mund- Nase - Augenschutzmasken
 - 7) Mund- Nasenschutzmasken (FFP 2 und FFP 3)
 - 8) Ausziehen und Abwerfen von Handschuhe
- Schulungsunterlagen der oben genannten Bereiche

e.h.

	Funktion	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt	HFK	Susanne Gumpinger	12.07.2012	e.h.
Geprüft	QB	Alexander Blacky	12.07.2012	e.h.
Freigegeben	IL	Elisabeth Presterl	12.07.2012	e.h.

Personalhygiene für MitarbeiterInnen der Betriebsabteilung

gültig ab: 12.07.2012

Version 03

Seite 2 von 7

3 VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

AKH	Allgemeines Krankenhaus
DBO	Dienstbekleidungsordnung
e.h.	eigenhändig
FFP	Partikelfiltrierende Halbmaske (engl. Filtering Face Piece)
HFK	Hygienefachkraft
IL	Institutsleitung
KAV	Krankenanstaltenverbund
KHH	Klinisches Institut für Krankenhaushygiene
MD	Magistratsdirektion
RL	Hygienerichtlinie
PB	Prozessbeschreibung
PBL	Proben- und Befundlauf
PTD	Patiententransportdienst
QB	Qualitätsbeauftragte/r
QM	Qualitätsmanagement
Rlb	Bereichsbezogene Hygienepläne
ST	Desinfektionspläne
VE	Ver- und Entsorgung
VBA	Betriebsabteilung

4 TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG

Mikroorganismen können sich an Händen, Haaren, Schmuck und Kleidung festsetzen und so von Mensch zu Mensch übertragen werden. Durch geeignetes persönliches Verhalten kann der oder die Betroffene sehr wesentlich dazu beitragen, ob die betreuten Patienten durch Infektionserreger betroffen werden oder nicht. Aber auch die eigene Sicherheit vor Infektionen ist davon betroffen. Mängel im persönlichen Verhalten gefährden nicht nur die betroffenen Patienten, sondern auch einen selbst. Durch angemessenes, professionelles Verhalten und durch Einhaltung von Hygienerichtlinien sollen derartige Risiken minimiert werden.

4.1 Individualhygiene (nicht nur die Arbeitszeit betreffend)

Vermeiden unnötiger Kontakte mit Schmutz, Unrat und anderen Medien, von denen Krankheitserreger ausgehen könnten, umgehendes gründliches Reinigen nach solchen Kontakten sowie regelmäßiges Waschen und Duschen, regelmäßiger Kleiderwechsel der Privatkleidung, hygienisch richtiges Wäschewaschen, hygienische Zubereitung und Lagerung von Nahrungsmitteln, Essgeschirr- und Essbesteckhygiene sind nur Schlagworte für eine Auswahl von Verhaltensweisen, die zur Gesunderhaltung nötig sind. Durch solche Verhaltensweisen schützt man nicht nur sich selbst, sondern auch die anvertrauten Patienten vor Infektionen.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang der richtige Umgang mit den eigenen Ausscheidungen. Freies Husten, Niesen oder gar Ausspucken sind im Allgemeinen, speziell aber im Krankenhaus nicht akzeptabel.

Personalhygiene für MitarbeiterInnen der Betriebsabteilung

gültig ab: 12.07.2012

Version 03

Seite 3 von 7

4.2 Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Haare werden vor Betreten definierter Bereiche (z.B. OP Bereich) vollständig bedeckt.
- Freies Husten, Niesen oder gar Ausspucken sind im Allgemeinen, speziell aber im Krankenhaus nicht akzeptabel. Zum Husten und Niesen muss zumindest der Oberarm, besser aber ein Tuch vorgehalten werden.
- Zum Nase Putzen sind geeignete saubere Tücher zu verwenden, die man nach Gebrauch sofort entsorgt.
- Schon im Allgemeinen, speziell aber im Krankenhaus sollten die Hände nach dem Husten, Niesen oder Nase Putzen desinfiziert werden.

4.2.1 Hygienische Aspekte für das Tragen von Kopfbedeckungen in medizinischen Bereichen

Kopftücher und andere Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen auch bei der Arbeit getragen werden, verursachen keine krankenhaushygienischen Probleme, wenn die folgenden hygienischen Aspekte eingehalten werden:

- Kopfbedeckungen müssen frei von sichtbaren Verschmutzungen sein. Sie müssen regelmäßig, (bevorzugt) täglich, gegen frisch gewaschene ausgetauscht werden. Empfohlen wird, saubere Kopfbedeckungen als Reserve im Dienst zu haben, um nach einer Kontamination oder sichtbaren Verschmutzung eine Tauschmöglichkeit zu haben.
- Bei Kopftüchern müssen die freien Enden von der Dienstkleidung bedeckt werden. Die Trägerin hat sich zu vergewissern, dass ihre Kopfbedeckung hygienisch korrekt gewaschen (maschinelles Waschverfahren, mindestens 60° C) und gelagert wird.

4.2.2 Essen und Trinken

- Die Nahrungsaufnahme erfolgt ausschließlich in Personalaufenthaltsräumen.
- Vor und nach der Speiseneinnahme erfolgt eine hygienische Händedesinfektion
- Nahrungsmittel für den privaten Gebrauch dürfen ausnahmslos nur im dafür vorgesehenen Personalkühlschrank gelagert werden. Das Verwahren und Transportieren von Speisen und Getränken in dienstlich genutzten Transportwägen und dergleichen ist untersagt.

4.3 Händehygiene

Die Hände des Personals sind die wichtigsten Erregerüberträger. Konsequente Händehygiene ist deshalb eine der wirksamsten Maßnahmen zur Vermeidung von Erregerübertragungen. Voraussetzung für eine effektive Händehygiene sind kurze Fingernägel. Die Haut soll gepflegt werden, um Fissuren vorzubeugen. Es ist darauf zu achten, dass saubere Gegenstände nicht mit kontaminierten Händen, Handschuhen oder Gegenständen berührt werden. Irrtümlich berührte Gegenstände oder Flächen sind sofort einer Wischdesinfektion zu unterziehen. Art der Durchführung: siehe Hygienerichtlinien

Eine hygienische Händedesinfektion muss, auch wenn Einmalhandschuhe getragen werden, erfolgen:

- nach jedem Toilettenbesuch
- nach dem Husten, Niesen oder Nase Putzen
- vor Beginn der Tätigkeiten
- vor und nach jedem Patientenkontakt

Personalhygiene für MitarbeiterInnen der Betriebsabteilung

gültig ab: 12.07.2012

Version 03

Seite 4 von 7

- nach Kontakt von Probenmaterial
- nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten jeglicher Art
- nach Umgang mit Abfällen
- nach Kontakt mit allen Gegenständen aus dem patientennahen Bereich
- nach jedem Wechsel von Einweghandschuhen
- nach Beendigung der Tätigkeiten
- nach den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsanweisungen

4.3.1 Hygienische Händedesinfektion

Eine Portion, bzw. nach Bedarf, alkoholisches Händedesinfektionsmittel mit Ellbogentechnik aus dem Wandspender entnehmen, mittels Standard-Einreibtechnik verreiben (siehe dazu die Hygienerichtlinie „Hygienische Händedesinfektion“). Da nicht überall die Möglichkeit zur Anbringung eines Händedesinfektionsspenders gegeben ist, ist für diese Mitarbeiter eine Kittelflasche vorzusehen.

4.3.2 Hygienische Unterarmdesinfektion

Bei Arbeiten bei denen die Unterarme kontaminiert wurden eine Portion alkoholisches Händedesinfektionsmittel mit Ellbogentechnik aus dem Wandspender entnehmen und auf beide Unterarme verreiben.

4.3.3 Einmalhandschuhe

Einmalhandschuhe werden bei sämtlichen Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten, unreinen Arbeiten und bei Bedarf getragen. Bei Beschädigung des Einmalhandschuhes wird ein sofortiger Wechsel vorgenommen. Bei kleinen Verletzungen an den Händen werden über den Verband Einmalhandschuhe angezogen. Eine hygienische Händedesinfektion erfolgt auch nach dem Abwerfen von Einmalhandschuhen.

Da nicht überall die Möglichkeit zur Anbringung eines Händedesinfektionsspenders gegeben ist, ist für diese Mitarbeiter eine Kittelflasche vorzusehen.

4.3.4 Fingernägel

Fingernägel sind potentielle Schmutz- und Keimträger. Sie sollen daher kurz, rund gefeilt und sauber gehalten werden. Künstliche oder lange Fingernägel stellen ein besonderes Risiko für eine Keimübertragung dar und sind deshalb nicht erlaubt. Auch auf Nagellack muss verzichtet werden.

4.4 Schmuck

Durch das Tragen von Schmuck (Ehe - Ringen, Armbändern und Armbanduhren) wird eine korrekte Händehygiene behindert. Daher ist das Tragen von Schmuck dieser Art grundsätzlich zu unterlassen. Halsketten dürfen nur dann getragen werden, wenn sie vollständig von der Kleidung bedeckt sind. Herabhängende Ohringe und Piercings an Unterarmen und Händen müssen vor Arbeitsbeginn abgenommen werden. Ein "Abkleben" mit Pflastern oder Klebestreifen ist nicht ausreichend.

Personalhygiene für MitarbeiterInnen der Betriebsabteilung

gültig ab: 12.07.2012

Version 03

Seite 5 von 7

4.5 Kopf- und Barthaar

Haare und Bärte sollten stets gepflegt sein und so getragen werden, dass unnötiges Berühren oder Ausfallen unterbleibt. Daher:

- Langes Kopfhaar (über den Nacken hinausreichend) bei patientennaher Tätigkeit stets im Nacken zusammenbinden.
- Lange Bärte und insbesondere auch Bartzöpfe dürfen während der Arbeit nicht frei getragen werden.
- Spezielle Haarstylings wie Dreadlocks, bei denen sich eine normale Haarpflege verbietet, sind als potentielle Keimreservoirs grundsätzlich problematisch und auf jeden Fall unter einer Haube zu tragen
- In kritischen Bereichen wird das Verhalten den Richtlinien des betreffenden Bereiches angepasst.

Ist während der Tätigkeit ein Haarschutz zu tragen, muss sichergestellt werden, dass das gesamte Kopf- und gegebenenfalls das Barthaar abdeckt ist.

4.6 Frische Tätowierung und andere Wunden

Frische Tätowierungen und andere Wunden sind bis zum vollkommenen Abschluss der Wundheilung ein potentielles Risiko. Noch nässende oder mit Blutkrusten bedeckte Hautareale sind durch dichtsitzende Wundverbände zu bedecken.

Verletzungen an den Händen stellen sowohl Eintrittspforten für Erreger als auch eine Infektionsquelle für Patienten dar und müssen daher mit Wundpflastern dichtsitzend abgedeckt werden. Zusätzlich müssen Einmalhandschuhe getragen werden.

4.7 Bekleidung**4.7.1 Dienstkleidung**

- Die Kleidung soll stets sauber und gepflegt sein. Hinsichtlich der Trennung von Dienst- und Privatkleidung in Garderoben sowie hinsichtlich der richtigen Benützung der im AKH vorgesehenen Primär- und Sekundärgarderoben sind die Regelungen der Dienstanweisungen und die Dienstbekleidungsordnung 2001 (DBO 2001: persönliche Schutzausrüstung; Durchführung) zu beachten.
- Generell wird zu jedem Dienstbeginn frische Dienstkleidung angezogen und bei Kontamination oder Verunreinigung sofort gewechselt. Sollte in Abhängigkeit vom Wäschekreislauf ein Mangel an Dienstkleidung entstehen, so ist auf Leihwäsche zurückzugreifen.
- Die Kombination von Dienstbekleidung, Bereichskleidung und Privatbekleidung ist nicht zulässig.
- Unter der Dienstbekleidung (Bereichskleidung) dürfen kurzärmelige, keinesfalls langärmelige, private Kleidungsstücke getragen werden. In jedem Fall ist die Dienstbekleidung geschlossen zu tragen (Knopfleisten, etc.).
- Langärmelige Kleidung ist im patientennahen Bereich generell unzulässig, da diese keine adäquate Reinigung und Desinfektion der Hände und Unterarme zulässt. Weiters ist eine Erregerverschleppung durch lange Ärmel möglich.
- Bereichskleidung ist beim Verlassen einer Spezialbehandlungseinheit unbedingt gegen Dienstkleidung zu tauschen
- Arbeits- & Sicherheitsschuhe müssen mit einem alkoholischen Flächendesinfektionsmittel wischdesinfizierbar sein und daher eine glatte, unstrukturierte Oberfläche aufweisen. Sollte

Personalhygiene für MitarbeiterInnen der Betriebsabteilung

gültig ab: 12.07.2012

Version 03

Seite 6 von 7

eine Wischdesinfektion nicht möglich sein, muss eine chemisch-thermische Aufbereitung in einer Schuhwaschmaschine möglich sein.

4.7.2 Schutzkleidung

- Je nach Bereich und Vorgabe laut Arbeitsanweisungen ist Schutzkleidung zu tragen.
- Einmalschürzen und Einmalhandschuhe sind nach den jeweiligen Arbeitsschritten zu wechseln.
- Mund- und Nasenschutzmasken werden nach Vorgaben von Richtlinien getragen: Die Mund-Nasenschutzmaske muss sowohl Mund als auch Nase vollständig bedecken. Der Dichtungsrand muss auf der Gesichtshaut fest anliegen. Das Herunterklappen oder in den Nacken schieben des Mund-Nasenschutzes ist nicht zulässig. Generell ist bei der Arbeit Staubentwicklung zu vermeiden. Das Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken (OP Masken) ist bei Staubbelastung in der Luft zu empfehlen.
- Das Tragen von Schutzbrillen ist bei Gefahr von Verspritzungen verpflichtend. Diese sind nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Arbeitshandschuhe (VE-Bereich) müssen regelmäßig (quartalsmäßig), in jedem Fall aber bei sichtbarer Verschmutzung, Kontamination, Verschleiß oder Beschädigung getauscht werden.

Diese Hygienerichtlinie ist von jedem Mitarbeiter der Betriebsabteilung nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

Datum:

Name in Blockschrift:

Unterschrift:

Personalhygiene für MitarbeiterInnen der Betriebsabteilung

gültig ab: 12.07.2012

Version 03

Seite 7 von 7

5 ÄNDERUNGEN

Datum	Version	Änderung
01.10.2008	01	Erstellung, erste Freigabe
30.01.2012	02	<ul style="list-style-type: none">- neues Layout, Überarbeitung- Ergänzung Punkt 1: Geltungsbereich und Zweck- Ergänzung Punkt 2: Mitgeltende Dokumente- Ergänzung Punkt 3: Abkürzungen- Neuordnung und Ergänzung unter Punkt 4: Tätigkeitsbeschreibung- Ergänzung der Themen: Einmalhandschuhe, Allgemeine Verhaltensregeln, Essen und Trinken
12.07.2012	03	<ul style="list-style-type: none">- Ergänzung Punkt 1: Geltungsbereich und Zweck (dezentrale Versorgung)